

12.09.2013

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 12.09.2013
Ltg.-142/A-1/10-2013
R- u. V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Waldhäusl, Dr. Michalitsch, Ing. Rennhofer, Mag. Hackl, Ing. Hauer und Ing. Schulz

betreffend **Erlassung eines Gesetzes, mit dem das NÖ Parteienfinanzierungsgesetz 2012 authentisch interpretiert wird**

Bereits bei Erlassung des Gesetzes über die Förderung der politischen Parteien in Niederösterreich (NÖ Parteienförderungsgesetz) im Jahre 1977 wurde eine Differenzierung zwischen im Landtag von Niederösterreich vertretenen Parteien einerseits und wahlwerbenden Parteien im Sinne der NÖ Landtagswahlordnung, die für die jeweils letzte Landtagswahl einen Wahlvorschlag abgegeben haben und mehr als eine bestimmte Anzahl von gültigen Stimmen erreicht haben, aber nicht im Landtag vertreten sind, andererseits getroffen.

Diese Differenzierung wurde inhaltlich seither bei allen Änderungen des NÖ Parteienförderungsgesetzes aufrechterhalten. Lediglich die Anzahl der zu erreichenden notwendigen gültigen Stimmen und die Anzahl der Wahlkreise, in denen Wahlvorschläge eingebracht werden müssen, wurden hinsichtlich der wahlwerbenden Parteien im Sinne der NÖ Landtagswahlordnung im Laufe der Geltungsdauer des Gesetzes geringfügig geändert.

Hinsichtlich der Förderung der Parteien wurde beim Antrag zur 5. Novelle des NÖ Parteienförderungsgesetzes (Ltg. 127/A-1/20) im Jahre 1989 ausdrücklich festgehalten, dass eine Abgeltung der Aufwendungen im Wahlkampf NUR für Wahlparteien gebührt, die den Einzug in den Landtag nicht geschafft haben, aber eine Mindestzahl an Stimmen erreicht haben.

Im NÖ Parteienfinanzierungsgesetz 2012, das im Juli 2012 im NÖ Landtag beschlossen wurde, wurden deshalb diese Begriffsbestimmungen beibehalten, um zum Ausdruck zu bringen, dass die bisherige Auslegung und Praxis der Förderung von Parteien weiterhin bestehen bleibt, da die Anwendung der entsprechenden Vorschriften bisher immer eindeutig und von allen Parteien unbestritten war.

Das wird dadurch untermauert, dass bisher in keinem Fall eine im NÖ Landtag vertretene Partei eine Förderung für wahlwerbende Partei für Ausgaben, die für politische Zwecke im Zusammenhang mit der Wahlwerbung für die betreffende Landtagswahl getätigt wurden, beantragt hat.

Entgegen den im Februar 2012 öffentlich bekannt gewordenen Aussagen aller Parteien zu dieser Frage hat nunmehr trotzdem laut Medienberichten und eigener Aussagen erstmalig eine im Landtag vertretene Partei (Team Stronach) einen Antrag auf Förderung als wahlwerbende Partei (Wahlkampfkostenrückerstattung) gestellt.

Mit dem beiliegenden Gesetzesentwurf wird authentisch interpretiert, dass bei der Beschlussfassung von Gesetzen zur Förderung von Parteien (zuletzt NÖ Parteienfinanzierungsgesetz 2012) in Fortführung der historischen Tradition des NÖ Parteienförderungsgesetzes bei der Förderung von politischen Parteien immer eine Differenzierung zwischen im Landtag vertretenen Parteien und wahlwerbenden Parteien im Sinne der NÖ Landtagswahlordnung zugrunde gelegen ist und weiterhin zugrunde gelegt wird.

Förderungen für politische Parteien können also entweder als laufende Förderung für im Landtag vertretene Parteien oder als einmalige Förderung im Wahljahr für Wahlwerbungskosten von wahlwerbenden Parteien über Antrag zustehen, jedoch nicht kumulierend.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Erlassung des Gesetzes, mit dem das NÖ Parteienfinanzierungsgesetz 2012 authentisch interpretiert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 12. September 2013 möglich ist.